

Satzung zum Schutz des Baumbestandes und zum Schutz freiwachsender Hecken im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 15. Juni 2020 (Baumschutzsatzung – BSchS)

Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) in Verbindung mit § 14 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) und in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) erlässt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nach Beratung und Beschlussfassung am 15. Juni 2020 nachfolgende Satzung:

§ 1 Schutzzweck und Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung stellt neben den unmittelbar geltenden Bestimmungen der §§ 18 und 19 NatSchAG M-V weitere Bäume und Hecken auf dem Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel unter Schutz. ²Die Erklärung der Bäume und freiwachsenden Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie:

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern;
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen;
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern;
- der Luftreinhaltung dienen; und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

(2) ¹Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel. ²Diese Satzung findet auch Anwendung im räumlichen Geltungsbereich von Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzverordnungen, sofern diese Verordnungen keine Regelungen zum Schutz von Bäumen und freiwachsenden Hecken enthalten.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) ¹Geschützt sind:

1. Eichen, Ilex und Eiben ab 30 Zentimeter Stammumfang.
2. Pappeln und Weiden ab 90 Zentimeter Stammumfang.
3. alle übrigen Laub- und Nadelgehölze ab 60 Zentimeter Stammumfang.

4. mehrstämmige Bäume, sofern zwei Stämme zusammen einen Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern aufweisen.
 5. alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens drei Metern. Als freiwachsende Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen und/oder Eiben ab einer Länge von 15 Metern.
 6. alle Bäume und freiwachsenden Hecken, die aufgrund des NatSchAG M-V oder des Baugesetzbuches (BauGB) als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffern 1, 2 oder 3 nicht vorliegen.
 7. alle Bäume und freiwachsende Hecken, die aufgrund § 8 dieser Satzung als Ersatzpflanzungen gepflanzt wurden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Ziffern 1, 2 oder 3 nicht vorliegen.
- (2) ¹Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden zu messen. ²Ist eine Messung in dieser Höhe aufgrund einer fehlenden Stammverlängerung nicht möglich, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz für die Bemessung maßgeblich. ³Gleiches gilt bei mehrstämmigen Bäumen.

(3) ¹Nicht geschützt sind:

1. Bäume und freiwachsende Hecken in Baumschulen und Gärtnereien, sofern sie dem betrieblichen Zweck dienen.
2. Obstbäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) sowie in Hausgärten.
3. Nadelbäume, mit Ausnahme von Eibe, Ginkgo und Nadelbäumen der Gattung Pinus.
4. Bäume und freiwachsende Hecken in denkmalgeschützten Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie gestalteten Landschaftsteilen gemäß Begriffsbestimmungen des § 2 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V), die mit ihren Abgrenzungen in der aktuellen Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege M-V festgelegt sind, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zu Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Baumbestandes erstellt wurde.
5. Bäume und freiwachsende Hecken, soweit sie nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes oder NatSchAG M-V geschützt sind; und
6. abgestorbene, umgebrochene und umgeworfene Bäume oder freiwachsende Hecken.

§ 3 Verbote

- (1) ¹Die Beseitigung geschützter Bäume und freiwachsender Hecken sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. ²Hierzu zählt auch die wesentliche Veränderung der arttypischen Erscheinungsform eines Baumes oder einer freiwachsenden Hecke. ³Das Verbot umfasst alle Schädigungen, Beeinträchtigungen und Störungen innerhalb des Kronen- und Wurzelbereichs sowie des Baumstammes, insbesondere aber:

- a) das Kappen, Kürzen oder Fällen von Bäumen und freiwachsenden Hecken;
- b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder freiwachsende Hecken gefährden oder beschädigen;
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich, sowie das Lagern von Baumaterialien;
- d) das Befestigen des Wurzelbereiches mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- und/oder luftundurchlässigen Decke;
- e) das Ausbringen von Herbiziden;
- f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern;
- g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereichs, sofern dieser nicht zur befestigten Fläche gehört;
- h) Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen;
- i) das Anwenden von auftauenden Mitteln bei Schnee oder Eisglätte; sowie
- j) das Anlegen von Feuer.

(2) ¹Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen:

- a) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen gemäß ZTV-Baumpfleger in der jeweils gültigen Fassung;
- b) eine Reduzierung des Kronenvolumens von bis zu 20 v. H. bei einer anschließenden ordnungsgemäßen Pflege. Die Aststärke darf an den Schnittstellen maximal zehn Zentimeter betragen;
- c) der Rückschnitt oder das abschnittsweise „Auf-den-Stock-Setzen“ von freiwachsenden Hecken zum Zweck der Verjüngung;
- d) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen;
- e) Schnittmaßnahmen, die der Herstellung der Verkehrssicherheit
 - von oberirdischen Versorgungsleitungen oder
 - planfestgestellter Verkehrswege sowie
 - der Sicherung des im Rahmen der Gewässerunterhaltung zu gewährleistenden schadlosen Wasserabflusses im Bereich der Gewässer zweiter Ordnung dienen.
- f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Bundeswasserstraßen sowie der Schnitt an Formgehölzen, die der Herstellung der Verkehrssicherheit und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes dienen. Bei diesen Maßnahmen sind die Maßgaben der Fach- und DIN-Standards anzuwenden.

²Vor Beginn der Maßnahmen nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) bis e) sind diese der Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Insel Poel anzuzeigen.

- (3) ¹Nicht verboten sind Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder Sachen von bedeutendem Wert. ²Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind der Bürgermeisterin der Gemeinde Ostseebad Insel Poel unverzüglich anzuzeigen und auf geeignete Weise (z. B. Fotos, Schnittreste) bis vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme zu belegen.
- (4) ¹Fällungen sind in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres auszuführen. ²Im Ausnahmefall können genehmigte Beseitigungen sowie weitere Eingriffe, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Durchführung von Bauvorhaben, nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde, in der Zeit vom 1. März bis 30. September eines jeden Jahres erfolgen.

§ 4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) ¹Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und freiwachsenden Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. ²Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
- (2) ¹Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel kann dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes auferlegen, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen oder freiwachsenden Hecken vorzunehmen oder zu dulden. ²§ 8 NatSchAG M-V sowie die Regelungen des VwVfG M-V und des SOG M-V gelten entsprechend und bleiben von diesen Vorschriften unberührt.

§ 5 Ausnahmen

- (1) ¹Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel kann auf Antrag des Eigentümers, Nutzungsberechtigten oder unmittelbar betroffenen Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot:
- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Schutzzweck, vereinbar ist; oder
 - b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (2) ¹Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn:
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder freiwachsenden Hecken zu entfernen und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;

- b) von den geschützten Bäumen oder freiwachsenden Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
- c) der geschützte Baum oder die freiwachsende Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- d) die Beseitigung der geschützten Bäume oder freiwachsenden Hecken aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist;
- e) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt; und
- f) die geschützten Bäume und freiwachsenden Hecken die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohn- und Geschäftsräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne die Einwirkung des betroffenen Baumes oder freiwachsender Hecke ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären.

§ 6 Genehmigungsverfahren

- (1) ¹Die geplanten Schnittmaßnahmen, die nicht unter die Regelung des § 3 Absatz 2 fallen, sind anzuzeigen. ²Die Anzeige ist zwei Wochen vor Beginn der Schnittarbeiten mit einem Anzeigeschreiben und Fotos bei der Gemeinde Ostseebad Insel Poel einzureichen. ³Gegebenenfalls ist ein Lageplan beizufügen. ⁴Gegen die angezeigten Schnittmaßnahmen kann die Gemeinde Ostseebad Insel Poel Einwände erheben und durch Bescheid geltend machen. ⁵Bevor dem Anzeigenden nicht mitgeteilt wurde, dass keine Einwände erhoben werden, darf mit den angezeigten Schnittmaßnahmen nicht begonnen werden. ⁶Für Schnittmaßnahmen werden keine Kompensationsmaßnahmen gefordert.
- (2) ¹Ausnahmen von den Verboten des § 3 Absatz 1 sind bei der Gemeinde Ostseebad Insel Poel schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag ist mit dem durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular und Fotos einzureichen. ³Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang und bei freiwachsenden Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. ⁴Eine Angabe zu der geplanten Kompensationsmaßnahme ist notwendig.
- (3) ¹Der Antragsteller hat das Vorliegen der Ausnahmetatbestände in den Fällen des § 5 Absatz 2 Satz 1 b), c) und e) durch einen Sachverständigen im Garten- und Landschaftsbau, Fachrichtung Baumpflege, Baumstatik, Technische Baumprüfverfahren, Gehölzwertermittlung nach DIN EN ISO/IEC 17024 oder DIN EN ISO 9001 gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nachzuweisen. ²Die Gemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften aus Satz 1 zulassen. ³Des Weiteren kann die Gemeinde außer in den Fällen des Satzes 1 ein entsprechendes Gutachten verlangen, sofern die Gemeinde sich außer Stande sieht, das Vorliegen der Ausnahmetatbestände nach § 5 selbst zu beurteilen.

- (4) ¹Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel kann die beantragten Schnittmaßnahmen sowie die zur Fällung vorgesehenen Gehölze vor der Erteilung des Bescheides in Augenschein nehmen. ²Ebenfalls kann die Gemeinde die Realisierung der Ersatzpflanzungen prüfen.
- (5) ¹Die Entscheidung über eine Ausnahme ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG M-V. ²Er ist schriftlich zu erlassen. ³Er kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt, Auflagen und Bedingungen versehen werden. ³Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntgabe zu befristen. ⁴Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (6) ¹Ausnahmegenehmigungen werden unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) ¹Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Kronendurchmesser und Stammumfang, bei freiwachsenden Hecken mit Höhe und flächiger Ausdehnung einzutragen und unverzüglich der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. ²Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
- (2) ¹Dem Antrag auf eine Baugenehmigung ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach dieser Satzung geschützten Bäume oder freiwachsende Hecken entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen oder andernfalls ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß § 5 beizufügen.
- (3) ¹Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen. ²Die Darstellung der geschützten Bäume und freiwachsenden Hecken kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf Abzeichnungen von Flurkarten erfolgen.

§ 8 Kompensationsmaßnahmen

- (1) ¹Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung nach Anlage 1 verpflichtet. ²Der natürliche Kronenaufbau und ein durchgehender Leittrieb sind bei den Ersatzpflanzungen dauerhaft zu erhalten. ³Für einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes, die im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb), ist keine Ersatzpflanzung zu leisten. ⁴Ersatzpflanzungen sind mit einheimischen artgerechten Bäumen vorzunehmen. ⁵Der Stammumfang muss mindestens 12-14 Zentimeter in 100 Zentimeter über dem Erdboden betragen, sowie mindestens drei mal verschult sein; Ersatzpflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Beseitigung vorzunehmen.

- (2) ¹Wird für die Beseitigung einer geschützten freiwachsenden Hecke eine Ausnahme nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller verpflichtet, eine Ersatzpflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen in der Handelsgröße von mindestens 60-100 Zentimetern, 2 mal verschult, vorzunehmen. ²Je Meter entfernter freiwachsender Hecke ist mindestens ein Gehölz der vorgenannten Qualität als Ersatz zu pflanzen.
- (3) ¹Die Ersatzpflanzung ist möglichst auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. ²Wenn die Grundstücksgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Genehmigungsbehörde auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (4) ¹Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen nicht oder nicht in vollem Umfang im Geltungsbereich dieser Satzung durchführen kann, hat er eine Ausgleichszahlung gemäß Anlage 1 an die Gemeinde Ostseebad Insel Poel zu entrichten.
- (5) ¹Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel verwendet die eingenommenen Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Gehölzpflanzungen, einschließlich der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege und einer anschließenden zehnjährigen Jungbaumpflege, sofern die davon finanzierten Baumpflanzungen auf gemeindlichen Grundstücken erfolgen. ²Stehen keine geeigneten Pflanzstandorte zur Verfügung, können die Ausgleichszahlungen für Baumerhaltungsmaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet werden.
- (6) ¹Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Pflanzung nach Ablauf von frühestens drei Jahren zu Beginn der nächsten Vegetationsperiode angewachsen ist.
- (7) ¹Der Wert der zu entfernenden Bäume und freiwachsenden Hecken sowie der Ersatzpflanzung und die Höhe der Ausgleichszahlung bestimmen sich nach Anlage 1.
- (8) ¹Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel kann eine Sicherheitsleistung für die zu leistenden Pflanzungen bis zur Höhe der ermittelten Ausgleichszahlung verlangen.

§ 9 Haftung des Rechtsnachfolgers

- (1) ¹Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 8 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers beziehungsweise Nutzungsberechtigten.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) ¹Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten aus § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.

- (2) ¹ Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten aus § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 einen geschützten Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. ²Andernfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
- (3) ¹Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. ²Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Ostseebad Insel Poel die Abtretung seines Ersatzanspruches erklärt.

§ 11 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,50 Meter nach allen Seiten. ²Bei säulenförmigen Bäumen gilt die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 5 Metern nach allen Seiten.
- (2) ¹Eine wesentliche Änderung der typischen Erscheinungsform eines Baumes liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen eines Baumes beeinträchtigen oder das weitere Wachstum eines Baumes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. ²Hierzu zählt insbesondere das Entfernen der durchgehenden Stammverlängerung/des Leittriebes eines Baumes (Kappung).
- (3) ¹Zerstörungen sind Eingriffe in den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich eines Gehölzes, die kurzfristig sein Absterben bewirken können.
- (4) ¹Freiwachsende Hecken sind naturnahe und bandartige Gehölzgürtel ohne intensive Pflege.
- (5) ¹ZTV-Baumpflege der FLL – Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

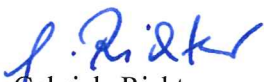
- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Absatz 2 Ziffer 1 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein;

- b) den in § 3 Absatz 4 dieser Satzung genannten Zeitraum missachtet;
 - c) der Anzeigepflicht nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht;
 - d) im Rahmen des Anzeige- bzw. Antragsverfahrens falsche Angaben in der Begründung oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht;
 - e) entgegen des § 4 dieser Satzung auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt;
 - f) entgegen § 8 dieser Satzung keine Ersatzpflanzungen durchführt und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet;
 - g) entgegen § 3 Absatz 3 dieser Satzung eine Maßnahme der Gefahrenabwehr nicht unverzüglich anzeigt;
 - h) entgegen § 3 Absatz 2 a) bis e) dieser Satzung Schnittmaßnahmen nicht vor ihrer Durchführung angezeigt werden; oder
 - i) die nach § 6 Absatz 5 dieser Satzung erteilten Nebenbestimmungen nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht erfüllt.
- (2) ¹Ordnungswidrigkeiten können nach § 43 Absatz 2 Ziffer 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,00 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Insel Poel vom 13. Mai 2003 außer Kraft.

Ausgefertigt zu Kirchdorf am 19. Juni 2020


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr Geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf am 19. Juni 2020


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde unter www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen mit Ablauf des 19. 06. 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verpflichtung der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume und Hecken in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, von einer Baumschutzsatzung unberührt bleibt.
- Unabhängig von den Inhalten der Baumschutzsatzung gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG unmittelbar.

Anlagen:

Anlage 1 Kompensationsmaßnahmen

Anlage 1

Bewertung der zu ersetzenden Bäume und freiwachsenden Hecken

Hecken

Für jeden gemäß § 8 Absatz 2 BSchS beauftragten Strauch, der nicht gepflanzt werden kann, ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 25,00 € vorzunehmen.

Bäume

Bei der Bewertung der Ersatzpflanzung für gefälltte Bäume werden verschiedene Kriterien berücksichtigt.

A Stammumfang

Bewertungsmerkmal	Punkte
Stammumfang > 30 cm	0
Stammumfang > 60 cm	1
Stammumfang > 120 cm	2
Stammumfang > 180 cm	3

B Gehölzart

Bewertungsmerkmal	Punkte
Pappeln, Obstbäume	0
Hainbuche, Kastanie, Ahorn, Mehlsbeere, Esche, Platane	1
Birke, Eschenahorn, Walnuss, Eberesche, Erle, Robinie, Eibe, Ginkgo, Weiden	2
Eiche, Ulme, Buche, Linde	3

Alle anderen Baumarten werden entsprechend ihrer Wertigkeit zugeordnet.

C Standortsituation

Bewertungsmerkmal	Punkte
im Bestand stark unterdrückt	0
Gruppengehölz mit geringen Entwicklungschancen	1
Einzelgehölz, deutlich zu eng an Gebäuden u. ä. Gruppengehölz mit guter Entwicklung	2
Einzelgehölz, etwas zu eng an Gebäuden u. ä.	3
Einzelgehölz, freier Stand	4

Anlage 1

D Vitalität / arttypischer Habitus

Bewertungsmerkmal	Punkte
abgängig	0
schwachwüchsig, starke Schäden, erheblicher nicht aufzuholender Pflegerückstand	1
wenig wüchsig, mittlere Schäden, deutlicher Pflegerückstand	2
mittelwüchsig, leichte Schäden, leichter Pflegerückstand	3
wüchsig, keine Schäden, gute Pflege	4

E Biotopwert

Bewertungsmerkmal	Punkte
irrelevant	0
gering	1
mittel	2
hoch	3

Der Baumwert wird nach folgender Formel errechnet: $A + B + C + D + E = \text{Baumwert in Punkten}$.

Erläuterungen:

- Mit dem Stammumfang wird das Alter des Baumes berücksichtigt.
- Die Standortsituation bewertet vor allem den Beitrag des Baumes zur räumlich-gestalterischen Qualität und die Entwicklungschancen des Baumes.
- Die Vitalität/der arttypische Habitus bewertet die arttypischen Möglichkeiten des Baumes.
- Der Biotopwert berücksichtigt die Bedeutung oder Eignung, z. B. als Niststätte, Zufluchtsort, Nahrungsquelle o. ä., für die heimische Fauna.
- Jeder beantragte Baum wird einzeln bewertet und ersetzt. Für den Ersatz mehrstämmiger Bäume wird der Stammumfang für jeden Einzelstamm ermittelt.

Die Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume ergibt sich aus folgender Tabelle:

Punkte	Anzahl der Ersatzpflanzungen
0-3	1
4-6	3
7-9	5
10-12	6
13-14	7
15	8
16	9
17	10

Der Betrag für Ausgleichszahlungen wird auf 300,00 € für jeden zu pflanzenden Baum festgesetzt. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel behält sich vor, diesen Betrag nach fünf Jahren nach Erlass dieser Satzung anzupassen.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes und zum Schutz freiwachsender Hecken im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 7. Mai 2024

(1. Baumschutzänderungssatzung – 1. BSchÄndS)

Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit § 14 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S.66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) und in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V, S. 934, 939) erlässt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nach Beratung und Beschlussfassung am 6. Mai 2024 nachfolgende Satzung:

Ändert: Satzung zum Schutz des Baumbestandes und zum Schutz freiwachsender Hecken im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Insel Poel vom 15. Juni 2020

ARTIKEL 1

(1) 'Die in § 8 Absatz 1 Satz 1 genannte „Anlage 1“ wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

Bewertung der zu ersetzenden Bäume und freiwachsenden Hecken

Hecken

Für jeden gemäß § 8 Absatz 2 BSchS beauftragten Strauch, der nicht gepflanzt werden kann, ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 50,00 € vorzunehmen.

Bäume

Bei der Bewertung der Ersatzpflanzung für gefälltte Bäume werden verschiedene Kriterien berücksichtigt.

A Stammumfang

Bewertungsmerkmal	Punkte
Stammumfang > 30 cm	0
Stammumfang > 60 cm	1
Stammumfang > 120 cm	2
Stammumfang > 180 cm	3

B Gehölzart

Bewertungsmerkmal	Punkte
Pappeln, Obstbäume	0
Birke, Eschenahorn, Walnuss, Eberesche, Erle, Robinie, Eibe, Ginkgo, Weiden	1
Hainbuche, Kastanie, Ahorn, Mehlbeere, Esche, Platane	2
Eiche, Ulme, Buche, Linde	3

Alle anderen Baumarten werden entsprechend ihrer Wertigkeit zugeordnet.

C Standortsituation

Bewertungsmerkmal	Punkte
im Bestand stark unterdrückt	0
Gruppengehölz mit geringen Entwicklungschancen	1
Einzelgehölz, deutlich zu eng an Gebäuden u. ä. Gruppengehölz mit guter Entwicklung	2
Einzelgehölz, etwas zu eng an Gebäuden u. ä.	3
Einzelgehölz, freier Stand	4

D Vitalität / arttypischer Habitus

Bewertungsmerkmal	Punkte
abgängig	0
schwachwüchsig, starke Schäden, erheblicher nicht aufzuholender Pflegerückstand	1
wenig wüchsig, mittlere Schäden, deutlicher Pflegerückstand	2
mittelwüchsig, leichte Schäden, leichter Pflegerückstand	3
wüchsig, keine Schäden, gute Pflege	4

Der Baumwert wird nach folgender Formel errechnet: $A + B + C + D = \text{Baumwert in Punkten}$.

Nach Ermittlung des Baumwertes ist eine Gewichtung vorzunehmen. Der zuvor errechnete Baumwert aus den Bewertungsmerkmalen A – D wird mit den nachfolgenden Faktoren multipliziert und bildet dann die Endpunktzahl, anhand derer die Anzahl der Ersatzpflanzungen festgelegt wird.

Nachkommastellen werden auf volle Punkte aufgerundet. Die Mindestanzahl der als Ersatz zu pflanzenden Bäumen und Hecken liegt bei eins und zwar auch dann, wenn die Endpunktzahl bei 0 liegt. Dies gilt nicht für Ausnahmegenehmigungen nach § 5 Absatz 2 Buchstaben (d) und (e).

Gewichtung:

Sofern die Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 1 (a) oder (b) dieser Satzung erteilt wurde, wird der Baumwert (Summe A – D) mit dem Faktor 1,0 multipliziert. Ausnahmen nach Absatz 2 (a), (b), (c) und (f) werden mit dem Faktor 0,5 multipliziert. Solche Ausnahmen, die nach den Buchstaben (d) und (e) erteilt wurden, werden mit 0 multipliziert.

Erläuterungen:

- Mit dem Stammumfang wird das Alter des Baumes berücksichtigt.
- Die Standortsituation bewertet vor allem den Beitrag des Baumes zur räumlich-gestalterischen Qualität und die Entwicklungschancen des Baumes.
- Die Vitalität/der arttypische Habitus bewertet die arttypischen Möglichkeiten des Baumes.
- Jeder beantragte Baum wird einzeln bewertet und ersetzt. Für den Ersatz mehrstämmiger Bäume wird der Stammumfang für jeden Einzelstamm ermittelt.

Die Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume ergibt sich aus folgender Tabelle:

Punkte	Anzahl der Ersatzpflanzungen
0-3	1
4-6	3
7-8	5
9-10	6
11-12	7
13-14	8

Der Betrag für Ausgleichszahlungen wird auf 500,00 € für jeden zu pflanzenden Baum festgesetzt. Die Gemeinde Ostseebad Insel Poel behält sich vor, diesen Betrag nach fünf Jahren nach Erlass dieser Satzung anzupassen.“

ARTIKEL 2

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt zu Kirchkorf am 7. Mai 2024


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr Geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf am 7. Mai 2024


Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde unter www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen mit Ablauf des 07.05.2024 öffentlich bekannt gemacht.